

Besonderes Kirchgeld und Berechnung als PDF

Das besondere Kirchgeld wird von allen Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen in Deutschland erhoben, von den meisten schon seit vielen Jahren. Der Hintergrund für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes ist die Auffassung, dass sich jedes Kirchenmitglied nach seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten an der Finanzierung der kirchlichen Arbeit beteiligt. Das besondere Kirchgeld berücksichtigt gegebenenfalls die durch die Ehe gesteigerte wirtschaftliche Leistungskraft des kirchenangehörigen Partners, der am gemeinsamen Einkommen teilhat. Das besondere Kirchgeld ist vom Bundesverfassungsgericht wiederholt als sachgerecht und verfassungsgemäß bestätigt worden.

Wer zahlt das besondere Kirchgeld?

- Sie sind Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- Sie sind verheiratet.
- Sie werden gemeinsam veranlagt, das heißt, Sie haben dem Staat gegenüber erklärt, dass Ihr Einkommen wie ein gemeinsames Einkommen beider Ehepartner behandelt werden soll.
- Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin gehört keiner Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft an, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.
- Sie haben kein beziehungsweise ein geringeres Einkommen als Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin.

Wie werden diese Steuerbeiträge berechnet?

Die Höhe des besonderen Kirchgelds wird bundesweit auf der Grundlage des gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach folgender Tabelle berechnet:

Stufe	Gemeinsames Einkommen	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Das besondere Kirchgeld wird nur dann erhoben, wenn es die Kircheneinkommensteuer übersteigt. Hierzu wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Wenn besonderes Kirchgeld zu erheben ist, entfällt die Kircheneinkommensteuer, die gezahlte Kirchensteuer wird angerechnet.

Als Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld wird zwar zunächst das gemeinsame Einkommen herangezogen, tatsächlich aber wird der Steuertarif für weniger als die Hälfte dieses Gesamteinkommens berechnet. Es wird somit nur ein kleinerer Teil des Gesamteinkommens versteuert. Somit wird also nicht der Ehepartner, der nicht Mitglied unserer Kirche ist, zur Steuer herangezogen, sondern nur das Kirchenmitglied selbst zahlt seinen Anteil.

Im Unterschied zu anderen Landeskirchen bezieht die bayerische Landeskirche nachgewiesene Mitgliedsbeiträge bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes ein, die der Ehegatte des Kirchensteuerpflichtigen an eine sonstige Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschauliche Gemeinschaft entrichtet.